

2. März gefaßte Beschluß, für Innungszwischenprüfungen ein Lehrbuch als Preis für eine gut ausgeführte praktische Arbeit zu stiften, wird weiter aufrecht erhalten. Es wird festgestellt, daß in den Zwischenprüfungen an sich keine Beeinträchtigung der großen alljährlichen Lehrlingsarbeitenprüfung des Zentralverbandes zu erblicken ist, da die Innungen usw. Unterorganisationen des Zentralverbandes darstellen. Allerdings wird für wünschenswert gehalten, einer Zerspaltung dadurch vorzubeugen, daß die Prüfungsausschuß-Vorstände der einzelnen Innungen und Unterverbände davon absehen, an die Grossisten wegen Ueberlassung von Preisen heranzutreten, damit noch eine genügende Gebefreudigkeit zu der Lehrlingsarbeitenprüfung des Zentralverbandes vorhanden sei. Allerdings ist zur letzten Prüfung vom Zentralverband nicht an Grossistenfirmen heranzutreten worden. Sämtliche Herren sind einstimmig der Ansicht, einer Zerspaltung vorzubeugen ist, um die Förderung des Nachwuchses nach einheitlichen Gesichtspunkten zu betreiben.“ — Ueber eine Anerkennungsurkunde für in der Lehrlingsausbildung hervorragend tüchtige Meister wird ein einstimmiger Beschluß gefaßt. Die Geschäftsstelle legt zunächst den Entwurf des Textes der Urkunde vor, der ohne Aenderung angenommen wird, und wird sich wegen der Ausführung an entsprechende Künstler wenden. Weiter wird beschlossen, diese Anerkennungsurkunde rückwirkend bis auf die Lehrmeister derjenigen Lehrlinge zu verteilen, die bei der ersten Lehrlingsarbeitenprüfung des Zentralverbandes als Preisträger hervorgegangen. Weiter soll noch versucht werden, auch die Unterschrift der Gewerbekammer zu der Urkunde zu erlangen, damit diese nach außen hin einen etwas behördlichen Charakter bekommt, da dies aus geschäftlichen Gründen für wünschenswert gehalten wird. Die Besprechungen mit der Gewerbekammer sollen sofort nach der Beendigung desurlaubes des betreffenden Syndikus erfolgen. — Aus der Tagesordnung zur Sitzung der Fachlehrervereinigung der deutschen Uhrmacher aus Anlaß der Reichstagung geht hervor, daß sich diese Vereinigung einer größeren Organisation anschließen will. Die Vorstandssitzung der Gesellschaft der Freunde unterbreitet ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Geschäftsstelle der Fachlehrervereinigung. An Kosten werden nur Portis und Reisekosten für Referenten zu der alljährlichen Fachlehrertagung entstehen. Die Arbeiten sollen von der Geschäftsstelle kostenlos geleistet werden. — Zum Punkt Lehrlingsfragen auf der Reichstagung in Hamburg teilt Herr Magdeburg mit, daß die Lehrlingsangelegenheiten am ersten Verhandlungstage verhandelt werden, und daß er dazu ein Referat zu halten beabsichtige. Unter Verschiedenes wird einstimmig beschlossen, einen Fahnen Nagel für Hamburg zu stiften. Mittel werden dafür aus der Kasse der Gesellschaft der Freunde nicht aufgewendet, sondern es handelt sich um eine persönliche Stiftung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft der Freunde. — Eine nachträglich zur Beurteilung eingesandte Arbeit des Lehrlings Georg Pepler bei Herrn Kollegen Karl Pepler wurde in Augenschein genommen und fand Anerkennung. Ein entsprechendes Schreiben wird dem Lehrmeister zugestellt, die Arbeit wird mit in Hamburg ausgestellt werden. Die nächste Sitzung soll am Messemontag, dem 1. September, 7^{1/2} Uhr, in Leipzig, stattfinden.
Paul Magdeburg, Vorsitzender.

Schweizer Laboratorium zur wissenschaftlichen Uhrenforschung

Dr. H. An der Universität Neuchâtel besteht seit einigen Jahren ein Institut für Erforschung der verschiedenen Probleme der Uhr, worüber „La Fédération Horlogère Suisse“ einige Mitteilungen macht.

Das Institut beschäftigt einen Physiker, der unter der Leitung des Professors der Physik an der Universität arbeitet. Auch der Direktor der Uhrmacherschule in Locle stellt seine tätige Mitarbeit zur Verfügung.

Besondere Apparate und Werkzeuge sind durch die Uhrmacherschulen in Locle, Neuchâtel, St. Imier und Genf unentgeltlich konstruiert worden. Eine reichhaltige Fachliteratur und Sammlung von Modellen liegt vor.

Insbesondere sind folgende Untersuchungen bisher angestellt worden:

Experimentelle Bestimmung des Moments des Beharrungsvermögens der Unruh und des Elastizitätsmoments einer Spirale.

Reibung der geölten Teile; Veränderung der Schwingungen der Unruh des Chronometers; Elastizitätsmaßstab von Feder und Spirale.

Das Institut hat einen Bericht veröffentlicht über die Gesetze der Reibung des Zapfens, des Einflusses des Druckes und der verschiedenen Gase auf den Gang der Uhr, sowie eine Methode zum schnellen Beobachten dieses Ganges.

Ferner waren die Temperatureinflüsse und die Einwirkungen des Schalles auf den Gang der Uhr, sowie die geeignete Oelqualität Gegenstand der praktischen und theoretischen Untersuchung.

Die in der kommenden Zeit vorzunehmenden Forschungen sollen sich auf die nachstehend bezeichneten Punkte erstrecken:

1. Studium der bleibenden und vorübergehenden Veränderung der Doppelmetalle und besonders der doppelmetallischen Unruh.

2. Gang und Oelen der Uhren.
3. Einfluß des Magnetismus auf den Gang.
4. Feuchtigkeit der Luft und deren Einflüsse auf den Gang der Uhr.
5. Verbesserung der Regulierungsmethoden.
6. Einfluß der Stöße, der Vibrationen und anderer Störungen auf den Gang beim Tragen der Uhr.
7. Fragen der Legierungen Messing, Stahl, Nickel usw. Schutz gegen Rost, eventuell Ermittlung eines nicht rostenden Stahls. Studium der Härte.

Ferner sind zahlreiche Probleme über Arbeitsverfahren, Polieren und Vergolden gegeben. Das ganze Gebiet der Galvanoplastik bietet ein großes Versuchsfeld.

Die Schwierigkeiten der finanziellen Unterhaltung des Instituts sind indessen jetzt recht hindernd, da die Mittel in keineswegs genügendem Maße zur Verfügung stehen. Es sind aber Bestrebungen im Gange, die die Aufrechterhaltung dieser für die Uhrenindustrie so nützlichen Einrichtung zu gewährleisten scheinen.



Beiträge und Leistungen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung

Es ist eine neue Verordnung erschienen, die aber an der Klasseneinteilung und der Höhe der Beiträge nichts ändert. Die Beiträge lauten jedoch nunmehr auf Goldmark statt bisher auf Rentenmark. Ebenso sind die Leistungen auf Goldmarkbasis gestellt. Die jetzigen Beitragssätze sind:

Invalidenversicherung	Wochenverdienst	Wochenbeitrag
Klasse 1	bis zu 10 Goldmark	20 Goldpfennig
Klasse 2 von mehr als 10 bis zu 15 Goldmark		40 Goldpfennig
Klasse 3 von mehr als 15 bis zu 20 Goldmark		60 Goldpfennig
Klasse 4 von mehr als 20 bis zu 25 Goldmark		80 Goldpfennig
Klasse 5 von mehr als 25 Goldmark		100 Goldpfennig
Angestelltenversicherung	Monatsgehalt	Monatsbeitrag
Klasse A	bis zu 50 Goldmark	1,50 Goldmark
Klasse B von mehr als 50 bis zu 100 Goldmark		3,— Goldmark
Klasse C von mehr als 100 bis zu 200 Goldmark		6,— Goldmark
Klasse D von mehr als 200 bis zu 300 Goldmark		9,— Goldmark
Klasse E von mehr als 300 Goldmark		12,— Goldmark

In beiden Versicherungsarten tragen die Arbeitnehmer die Hälfte der genannten Beitragssätze.

Die Invalidenrente besteht aus einem Grundbetrag für alle Lohnklassen von 120 Goldmark jährlich. Als Steigerungsbetrag kommen dazu 10% der gültig entrichteten Beiträge. Daneben wird ein Reichszuschuß von jährlich 36 Goldmark gewährt. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 18 Jahren, so erhöht sich für jedes von ihnen die Invalidenrente um jährlich 36 Goldmark. Die Witwen- und Witwerrente besteht aus Reichszuschuß von 36 Mk. jährlich und einem Anteil der Versicherungsanstalt von sechs Zehnteln des Grund- und Steigerungsbetrages der Invalidenrente, die Waisenrente aus einem Reichszuschuß von 24 Goldmark und fünf Zehnteln des Grund- und Steigerungsbetrages. Die Renten werden auf volle Goldpfennig aufgerundet und monatlich im voraus mit den im Postverkehr üblichen Zahlungsmitteln gezahlt.

In der Angestelltenversicherung besteht das jährliche Ruhegeld aus einem für alle Klassen gleichen Grundbetrag von 360 Goldmark und einem Steigerungsbetrag von 10% der gültig entrichteten Beiträge. Bei Wanderversicherten tritt zu den Leistungen der Angestelltenversicherung als Ergänzung der Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung für anrechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung. Der Kinderzuschuß für Kinder unter 18 Jahren beträgt 36 Mk. jährlich. Die Witwen- oder Witwerrente beläuft sich auf sechs Zehntel, die Waisenrente auf fünf Zehntel des Grundbetrags und der Steigerungssätze. Die neue Verordnung regelt auch die Renten für die Uebergangszeit sowie die Hinterbliebenen- und Waisenrenten.

Invalidenversicherungspflicht der Lehrlinge.

Für die Invalidenversicherungspflicht der Lehrlinge gelten in Zukunft folgende Richtlinien:

1. Wenn nur ein freier Unterhalt gewährt wird, ist der Lehrling versicherungsfrei (§ 1227 RVO.).
2. Wenn statt des freien Unterhalts ein sogenanntes Kostgeld gezahlt wird, so liegt Versicherungspflicht vor, wenn das Bargeld ein Drittel des jeweiligen Ortslohnes überschreitet.
3. Wenn neben dem freien Unterhalt ein Barentgelt gewährt wird, so liegt Versicherungspflicht vor, wenn das Barentgelt ein Sechstel des jeweiligen Ortslohnes überschreitet.

